V4193B

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6 Kiel, den 3. Juni 1996

Inhalt Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung der Neufasssung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 16. April 1996 109

Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) vom 14. Januar 1984 110

Rechtsverordnung zur Durchführung der praxisbegleitenden Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling (Ausbildungsordnung Gemeindepädagoginnen/Rickling) Vom 26. März 1996 114

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum der Nordelbischen Kirche in Rickling Vom 26. März 1996 117

II. Bekanntmachungen

Stellungnahme der Nordelbischen Synode zur Handreichung „Ehe, Familie und andere Lebensformen" vom 23. März 1996 118

Richtlinien über die Bewertung der Ämter und die Beförderung der Kirchenbeamten vom 29. Januar 1985 120

Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 – Berichtigung – 120

Haushaltsplan 1996 Kirchenkreisverband Ev. Zentrum Rissen 121

Tarifvertrag zur Weitergeltung der Tarifverträge aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche und Erklärung zur Fortsetzung der Tarifpartnerschaft 121

Pfarrstellenerrichtung 121

III. Stellenausschreibungen 122

IV. Personalnachrichten 124

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung der Neufasssung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 16. April 1996

Gem. Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenversorgungsgesetzes in der seit 2. März 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 45),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Artikel II Nr. 1 und den mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel II Nr. 2 bis 4 des Kirchengesetzes vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 62) und
3. das am 2. März 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34).

Der Text des Kirchenversorgungsgesetzes ist in geschlechtergerechter Sprache gefaßt und die Bezugnahme auf Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes und des Pfarrergesetzes, soweit sie durch Änderung dieser Gesetze nicht mehr zutrifft, redaktionell angepaßt worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Siebke

Az.: 3610 – D III

*

Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) vom 14. Januar 1984

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften	1 und 2
Abschnitt II: Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften	3 bis 9a
Abschnitt III: Ausführungs- und Übergangsvorschriften	10 bis 16
Abschnitt IV: Schlußvorschriften	17 bis 20

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Versorgung

a) der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Vikare, Vikarinnen, Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen,

b) der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Ausnahme von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen,

c) der Hinterbliebenen der unter Buchst. a und b bezeichneten Personen,

nachstehend Berechtigte genannt.

§ 2
Anwendung des für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen geltenden Rechts

(1) Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung des für die Beamten und Beamtinnen der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Rechts (Beamtenversorgungsrecht) gewährt, soweit nicht in diesem Kirchengesetz, insbesondere in den nach § 17 weitergeltenden Vorschriften oder den aufgrund dieses Kirchengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen der Kirchenleitung etwas anderes bestimmt ist. § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen durch Rechtsverordnung treffen.

(3) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen.

(4) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Beamtenversorgungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluß aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Berechtigten nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß durch Rechtsverordnung zu entscheiden, hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend.

(5) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für die Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Standesvertretung der Pastoren und Pastorinnen und der Kirchenbeamtenausschuß sind vorher zu hören.

(6) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche der Berechtigten auf den Dienstherrn gilt § 87 a des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

Abschnitt II
Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften

§ 3
Gleichstellung

Im Sinne des § 2 gelten

a) Pastoren und Pastorinnen im Anstellungsverhältnis nach § 1 Abs. 1 des Pfarrergesetzes in der jeweils geltenden Fassung als Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit,

b) Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung nach § 1 Abs. 2 des Pfarrergesetzes als Beamte und Beamtinnen auf Probe,

c) Vikare und Vikarinnen sowie Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen als Beamte und Beamtinnen auf Widerruf.

§ 4
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet bei der Durchstufung eines Pastors oder einer Pastorin in die Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

§ 5
Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt an die Stelle des Dienstes bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 6 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz) der kirchliche Dienst.

(2) Kirchlicher Dienst ist der Dienst bei der Ev. Kirche in Deutschland, der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen, ferner bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen. Dem Dienst nach Satz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Dem Dienst nach Satz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie gleichgestellt werden.

Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den Sätzen 2 und 3 kann davon abhängig gemacht werden, daß die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Anrechnungs- und Ruhensregelungen ausgeglichen wird.

Bei Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gilt § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

(3) An die Stelle des Dienstes bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Beamtenversorgungsgesetzes tritt der Dienst bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherren.

(4) Auf die Berücksichtigung von Dienstzeiten aufgrund von Kannvorschriften darf nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Versorgungsrecht umgangen wird.

(5) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als Ausfall-, Ersatz- oder Zurechnungszeit berücksichtigt werden, weil diese Zeiten gleichzeitig als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind, so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.

(6) Hauptberuflich im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten nach § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten nicht als ruhegehaltfähig, wenn sie vor der Ausbildung schon die Voraussetzung für die Übernahme ins Dienstverhältnis als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin, Pastor oder Pastorin bzw. Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin überhaupt gewesen sind. Dies soll nicht gelten, wenn die spätere Rente ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden kann.

(7) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit im Wartestand, wenn und soweit dem Pastor oder der Pastorin bzw. dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin unter Fortzahlung der Dienstbezüge eine besondere Aufgabe übertragen worden ist.

§ 6
Wartegeld

(1) In den Wartestand Versetzte erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihnen verliehenen Amt. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des Wartestandes gezahlt. Beziehen die in den Wartestand Versetzten Einkünfte aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert.

(2) Bei in den Wartestand Versetzten beträgt das Ruhegehalt nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 für die restliche Zeit während der ersten 5 Jahre des Wartestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Versetzung befunden haben, zuzüglich des Betrages nach § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Das Ruhegehalt darf die zuletzt zugestandenen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 7
Freiwillige Weiterversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung,
Rentenanspruch, Rückforderungsvorbehalt

(1) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, bei Berufung auf Lebenszeit von Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die aufgrund von Beiträgen oder Nachversicherungsleistungen ihrer bisherigen Anstellungsträger zur Rentenversicherung Rentenanwartschaften erworben haben, durch Dienstvertrag zu vereinbaren, daß unter Zusicherung einer beamtenrechtlichen Altersversorgung die Rentenanwartschaften durch Beitragsleistungen der Nordelbischen Kirche in der Form der freiwilligen Weiterversicherung aufrechterhalten werden.

(2) Versorgungsbezüge, deren Bemessung von einer entsprechenden Mitteilung der Berechtigten an die die Versorgung anweisende Stelle abhängig ist oder die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 8
Übergangsgeld

An die Stelle des § 47 Abs. 3 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

1. a) Pastoren und Pastorinnen nach § 117 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 des Pfarrergesetzes ausscheiden;
   b) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes aus dem Dienst ausscheiden bzw. entlassen werden.

§ 9
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Erhält eine in den Wartestand oder Ruhestand versetzte Person aus eigener früheren Verwendung oder aus einer früheren Verwendung des Ehegatten oder der Ehegattin im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die versorgungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, den die Empfänger und Empfängerinnen bei ihrem Ausscheiden aus der höheren Besoldungsgruppe erhalten haben. Dieser Betrag wird der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst jeweils geltenden Besoldungsordnung entnommen und ist um den gewährten Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen zu erhöhen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung; Höchstgrenze ist dabei der für die Berechnung des Witwen- oder Witwer- bzw. Waisengeldes maßgebende Anteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. des Ruhegehaltes.

(4) Versorgung im Sinne von Absatz 1 ist jede Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln sowie die Versorgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder für Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften oder der Regierungen.

§ 9 a
Anrechnung von Renten und anderen Leistungen auf Versorgungsbezüge

(1) Renten oder Rententeile auf Grund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung des Pastors, der Pastorin, des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin werden ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Renten im Sinne von Satz 1 sind auch Leistungen einer Lebensversicherung. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Zur leichteren Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften kann der Regelungsbetrag in einem auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung zu berechnenden Hundertsatz der Versorgungsbezüge einschließlich der Sonderzuwendung festgesetzt werden. Der Hundertsatz ist alle drei Jahre auf Grund der Verhältnisse am 1. Juli des laufenden Jahres zu überprüfen.

Abschnitt III
Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 10
Entscheidungen

Zuständige Behörde für die Anwendung dieses Kirchengesetzes ist das Nordelbische Kirchenamt. Es hat auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts.

§ 11
Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastoren und Pastorinnen in besonderen Ämtern

(1) Pastoren und Pastorinnen im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der Deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluß des Nordelbischen Kirchenamtes Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. Die Zusicherung von Versorgungsanwartschaften erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird.

Erhalten sie neben einer Versorgung nach diesem Gesetz eine Versorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dänemark, so ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Pastoren und Pastorinnen in besonderen Ämtern, die nicht Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind und denen auch nicht eine allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein gesamtkirchlicher Dienst übertragen ist, kann das Nordelbische Kirchenamt Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zusichern.

§ 12
Versorgung beurlaubter Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

(1) Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im nordelbischen Interesse liegen, gezahlte höhere Bezüge wirken sich nicht auf die spätere Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in Absatz 2 und der hierzu zu erlassenden Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Kirche, dem Pastor oder der Pastorin, dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst der oder die Beurlaubte steht, kann ausnahmsweise festgelegt werden, daß gegen Entrichtung entsprechender Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften erwachsen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Der späteren Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach diesem Kirchengesetz zulässigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(4) Der Versorgungsbeitrag besteht in einem von dem Nordelbischen Kirchenamt festzusetzenden Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(5) Anstelle einer besonderen Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann das Nordelbische Kirchenamt die Anwendung des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes für den Fall ausschließen, in dem Versorgungsbezüge mit zusätzlichen Versorgungsbezügen aus Mitteln des Anstellungsträgers im Sinne von Absatz 2 zusammentreffen.

§ 13
Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegenden Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung eintreten. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die die Berechtigten auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge der Berechtigten zurückgehen.

§ 14
Ausführungsbestimmungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 15
Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem oder einer Berechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Versorgungsempfänger oder die Versorgungsempfängerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Berechtigten oder die Berechtigte sofort vollziehbar.

(4) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenen Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

§ 16
Überleitung, Besitzstand

(1) Die Versorgungsbezüge werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an auf die neuen Bestimmungen übergeleitet.

(2) Haben Berechtigte beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach bisherigem Recht weitergehende Versorgungsansprüche erworben als ihnen nach diesem Gesetz zustehen, so behalten sie diese, bis sie nach diesem Kirchengesetz gleich hohe oder höhere Versorgungsansprüche erwerben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften.

Die Übergangsvorschrift nach Art. 2 § 2 des Zweites Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur – BGBl. I 1981 S. 1523 -, geändert durch Artikel 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.83 – BGBl. I 1983 S. 1532 – und Artikel 5 des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.7.1985 – BGBl. I 1985 S. 1513 – findet in folgender Fassung Anwendung:

„Beruht die Versorgung auf Versorgungsansprüchen, die einem oder einer Berechtigten vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erwachsen sind, und ergibt sich durch § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes eine niedrigere Versorgung als nach dem bisherigen Recht, wird ein Ausgleich gewährt.

Der Ausgleich wird für die bis zum 31.12.1981 von § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfaßten Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Renten in Höhe des Unterschieds gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergeben hat.

Der Ausgleich verringert sich vom 1.1.1982 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich von diesem Zeitpunkt an ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge.

Der Ausgleich darf den nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen.

Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert.

Verringert sich der Ausgleich auf 20 vom Hundert der laufenden Rente, entfällt dieser; statt dessen wird der zu berücksichtigende Rentenanrechnungsbetrag um 20 vom Hundert gemindert. Dem oder der Berechtigten verbleiben jedoch einschließlich des Ausgleichs mindestens 20 v.H. der Versorgungsbezüge neben der Rente.

Der Ausgleich wird nicht gewährt, wenn der oder die Berechtigte sich im Einzelfall vor Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit der Anrechnung der Rente einverstanden erklärt hatte.

Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene eines oder einer Ausgleichsberechtigten gilt die Ausgleichsregelung entsprechend, sie erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilsätze des Witwen- bzw. Witwer- oder Waisengeldes."

Abschnitt IV
Schlußvorschriften

§ 17
Weitergeltende Vorschriften

Neben diesem Kirchengesetz sind weiter anzuwenden

a) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für nordelbische Pastoren und Pastorinnen in der Militärseelsorge,

b) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die auf Zeit ins Ausland entsandt sind.

§ 18
Rechtsweg

Für vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Kirchengesetz ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich abweichend von § 52 Nr. 4 nach § 52 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Über alle übrigen Ansprüche, insbesondere über Fragen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, entscheidet das Kirchengericht.

§ 19
(Außerkrafttreten von Vorschriften)

§ 20
(Inkrafttreten)

Rechtsverordnung zur Durchführung der praxisbegleitenden Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling (Ausbildungsordnung Gemeindepädagoginnen/Rickling)

Vom 26. März 1996

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche i.d.F. vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 277) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Grundsätze

§ 1

(1) In der praxisbegleitenden Ausbildung werden die Studierenden in Bindung an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche für den Dienst einer Gemeindepädagogin und eines Gemeindepädagogen vorbereitet.

(2) Die Ausbildung geschieht auf zwei Ebenen:

- im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling (Ausbildungszentrum) und
- in der Kirchengemeinde, kirchlichen Einrichtungen, bei Diensten und Werken und in der Begleitung am Arbeitsplatz.

(3) Die Ausbildung will die Befähigung zu theologischer Verantwortung und geistlicher Wahrnehmung des besonderen Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen im kirchlichen Amt fördern. Insbesondere in den Bereichen Erziehung und Unterricht, Verkündigung, Mission, Ökumene, Gemeindeleitung und Gemeindeaufbau, Beratung, Besuchsdienst und Diakonie sollen die Studierenden fähig und bereit werden, den praktischen Dienst theologisch zu reflektieren und als Dienst der Kirche zu verstehen. Sie sollen dabei lernen, die Situation in der Kirche und deren Auswirkungen auf individuelle und gesellschaftliche Lebensvollzüge wahrzunehmen und das eigene Tun in theologischer und geistlicher Verantwortung darauf auszurichten.

§ 2

In der praxisbegleitenden pädagogisch-theologischen Ausbildung geht es um das Aneignen und vertiefte Verstehen theologischer und kirchlicher Lehre, um die Vergewisserung der eigenen christlichen Existenz, um die Entwicklung theologischer Verantwortung und geistlicher Wahrnehmung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Ziele

§ 3

(1) Ziel der praxisbegleitenden Ausbildung ist die Befähigung zur Ausübung des Berufs der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeindepädagoginnengesetzes. Das geschieht durch die Vermittlung und Weiterführung theologischen Wissens und die Integration von beruflicher Praxis und gemeindepädagogisch-theologischer Lehre anhand praktischer Übungen und die Zusammenführung divergenter Arbeitsfelder in der Gemeinschaft der Studierenden.

(2) Im Ausbildungszentrum nehmen die Studierenden an Kursen teil, die inhaltlich in die Themenbereiche Bibel, Kirche, Gesellschaft, Gemeindepädagogik, Gottesdienst und Seelsorge gegliedert sind. Diese Kurse sind curricular auf die kirchliche und gemeindepädagogische Praxis bezogen. Die Themenbereiche kommunizieren untereinander und sind insbesondere auf die Bereiche Erziehung und Unterricht, Verkündigung, Mission, Ökumene, Gemeindeleitung und Gemeindeaufbau, Beratung, Besuchsdienst und Diakonie bezogen. Die Gestaltung der Kursinhalte soll die Studierenden zu theologischer Verantwortung, geistlicher Wahrnehmung und der Entwicklung gemeindepädagogischer Kompetenz befähigen.

§ 4

(1) In den Kursen soll in curricularer Differenzierung und Fortschreibung folgendes vermittelt werden:

a) In den Kursen zum Themenbereich **Bibel** wird den Studierenden u.a. ein Grundwissen der Bibelkunde, der Geschichte und der Theologie des Alten und Neuen Testaments vermittelt werden. Exemplarisch werden theologische, dogmatische und ethische Grundfragen an ausgewählten biblischen Texten bearbeitet. Der Umgang mit den Hilfsmitteln zum Bibelstudium wird eingeübt.

b) In den Kursen zum Themenbereich **Kirche** wird den Studierenden ein Einblick in die Formen der äußeren Gestalt der Kirche auf allen Ebenen gegeben. Dazu gehört auch die Einführung in die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und in das Kirchenrecht. Darüber hinaus sollen die Studierenden exemplarische Kenntnisse der Ekklesiologie (Kirche als Glaubensgemeinschaft, Grundlagen und Kennzeichen der Kirche, biblische Gemeindebilder, Charisma und Amt, Tradition und Bekenntnis, Pneumatologie) erwerben. Praktische Übungen in den Bereichen Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit ergänzen und vertiefen diesen Bereich.

c) In den Kursen zum Themenbereich **Gesellschaft** wird den Studierenden der Zusammenhang und die Problemstellungen zwischen Glauben und Gesellschaft vermittelt. Ausgehend von unterschiedlichen Sozialtheorien soll reflektiert werden, wie sich christliches Leben in einer säkularen Gesellschaft gestalten läßt. An geschichtlichen Beispielen soll das Verhältnis von Kirche und Gesellschaft exemplarisch verdeutlicht werden. Die Studierenden werden mit den sozialethischen Überlieferungen bekannt gemacht.

d) In den Kursen zum Themenbereich **Gemeindepädagogik** wird den Studierenden ein Einblick in die Geschichte und den Auftrag kirchlicher Unterweisung und Bildung vermittelt. Dazu gehören Grundlagen der Pädagogik und der Entwicklungspsychologie, Formen und Modelle der Gemeindepädagogik, wie auch der Religionspädagogik, sowie didaktische und methodische Übungen und eigene Unterrichtsentwürfe.

e) In den Kursen zum Themenbereich **Gottesdienst** lernen die Studierenden unter Anleitung Andachten und Gottesdienste unterschiedlicher Art selbständig zu gestalten und zu halten. Das Einüben und Einleben in die Tradition und in die Formen liturgischen Handelns haben hier ihren Ort. Das Seminar pflegt den Reichtum liturgischer Lebens- und Verkündigungsformen und erprobt sie für die gemeindepädagogische Praxis.

f) In den Kursen zum Themenbereich **Seelsorge** werden die Studierenden in die christlich-biblische Anthropologie unter besonderer Berücksichtigung der Christologie eingeführt. Existenzfragen sollen sowohl aus theologischer wie aus humanwissenschaftlicher Sicht exemplarisch erarbei-

tet werden. Die Einführung in die Seelsorge und zwei zweiwöchige Seelsorgepraktika sind fester Bestandteil dieses Bereiches.

(2) Jeder Themenbereich wird einmal jährlich in einem Kurs behandelt.

Struktur der Ausbildung

§ 5

(1) Die Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen geschieht praxisbegleitend in einem Zeitraum von drei Jahren mit insgesamt 42 Kurswochen. Ausbildungsbeginn im Ausbildungszentrum ist in der Regel zum 1. Oktober.

(2) Die Ausbildung im Ausbildungszentrum erfolgt in Gruppen von bis zu 15 Studierenden, die von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter oder von der Leiterin oder dem Leiter begleitet werden. Das Leben und Arbeiten in Gruppen dient dem Austausch unterschiedlicher Erfahrungen in der Vielfalt volkskirchlicher Möglichkeiten, der Begegnung und Auseinandersetzung mit Glaubensweisen unterschiedlicher Prägung und Tradition und der Selbstklärung im Umgang mit anderen. Während der Kurszeiten leben und wohnen die Studierenden im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum.

(3) Die Begleitung der Ausbildung in den Praxisfeldern wird durch die Beauftragte oder den Beauftragten für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Kirche unter Mitwirkung des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wahrgenommen.

§ 6

(1) Die praxisbegleitende Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen wird in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren durchgeführt. Die Ausbildungseinheiten umfassen in der Regel 14-tägige Kurse und 2-3-tägige Studientage, die sich wie folgt verteilen:

1. Jahr: 6 Kurse (12 Wochen)
10 Studientage

2. Jahr: 6 Kurse (12 Wochen)
10 Studientage

3. Jahr: 6 Kurse (12 Wochen)
10 Studientage

(2) Die Kurse sind inhaltlich an den Themenbereichen Bibel, Kirche, Gesellschaft, Gemeindepädagogik, Gottesdienst und Seelsorge orientiert und beinhalten unter anderem folgende Schwerpunkte:

a) **Bibel**

Seminar	Praxis
Die Bibel verstehen Bibelkunde	Die Bibel in der Gemeindepraxis Übungen an Unterrichtsentwürfen Bibelarbeit
Einleitung und Theologie des Alten und Neuen Testaments Kanon und Bekenntnis Themen biblischer Theologie Biblische Gemeindebilder Biblische Hermeneutik Auslegung der Bibel in der Kirche in Geschichte und Gegenwart	Wege der Bibelauslegung

b) **Kirche**

Seminar	Praxis
Wesen und Wirklichkeit Kirche als Arbeitsplatz Kirche als Glaubensgemeinschaft Grundlagen und Kennzeichen der Kirche/Urgemeinde	Aufbau der Kirche Institutionen Dienstgemeinschaft
Kirchenkunde und Ökumene Gemeindeaufbau Rechtsgestalt der Kirche Tradition und Glaube Kirchengeschichte	Kirchenrecht Kennenlernen anderer Kirchen und Gemeinschaften Ökumene und Mission
Gemeinschaften in der Kirche Grundfragen der Ekklesiologie Gemeindemodelle Charisma und Amt	Diakonie Dienste und Werke Gemeindeaufbau

c) **Gesellschaft**

Seminar	Praxis
Institutionen, Normen, Rollen Subsidiarität Politische und kirchliche Gemeinde	Gemeindeerkundung Umfeld der Gemeinde
Religion und Gesellschaft Sozialethik Individuum und Gesellschaft	Medien und Öffentlichkeit
Christliche Verantwortung Soziale Entwicklung/soziales Handeln Kirche in der demokratischen Gesellschaft Politische Diakonie	Kirchliche Bildungsarbeit Supervision Leitung, Organisation
Gesellschaft und Kirche in ökumenischer Sicht	Planspiele

d) **Gemeindepädagogik**

Seminar	Praxis
Grundlagen, Auftrag, Beruf Geschichte und Auftrag kirchlicher Unterweisung Einführung in die Religionspädagogik Grundlagen der Pädagogik Modelle der Gemeindepädagogik Didaktik und Methodik	Arbeit mit Kindern Arbeit mit Jugendlichen Arbeit mit Erwachsenen Generationenübergreifende Arbeit Unterrichtsmodelle erarbeiten und auswerten Supervision Arbeit mit Konfirmanden
Entwicklungspsychologie Gruppenpädagogik/Gruppendynamik Umgang mit Konflikten Ehrenamt in der Kirche	Projekte der Freizeitpädagogik

e) **Gottesdienst**

Seminar	Praxis
Gottesdienst, Verkündigung	Gottesdienstformen/-raum

Wort und Sakrament	Gottesdienstgestaltung (Kinder-, Familiengottesdienste, Anlässe) Analyse von Gottesdiensten
Kirchenjahr Theologie des Gottesdienstes Liturgik als gestalteter Glaube Formen christlicher Verkündigung Gottesdienst in der Ökumene Einführung in die Amtshandlungen der Kirche Gottesdienst im Alltag	Kirchenmusik Andachten Übungen zur Liturgik und Meditation

f) **Seelsorge**

Seminar	Praxis
Einführung in die christliche Anthropologie	Formen christlicher Seelsorgepraxis

Seelsorgekurs I (Methode der KSA)
Seelsorgekurs II (Methode der KSA)

(3) An den Studientagen sollen Projekte, Hospitationen und Exkursionen durchgeführt werden. Darüber hinaus dienen die Studientage der Vertiefung und Weiterführung von Lerninhalten. Die Studientage können auch zu mehrtägigen Blöcken zusammengefaßt werden. Zur Vorbereitung auf die Gemeindepädagogenprüfung sollen den Studierenden einzelne Studientage zur Verfügung gestellt werden.

§ 7

(1) Die Leiterin oder der Leiter und die Studienleiterinnen oder Studienleiter tragen die Verantwortung für die Kursplanung und Durchführung. Unter ihrer Leitung werden gottesdienstliche Feiern und Hausandachten, die dem geistlichen Leben der Gruppen dienen, geplant und durchgeführt. Sie beraten die Studierenden in allen Fragen der Prüfung. Gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindepädagoginnengesetzes wirkt der Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft an der Durchführung der praxisbegleitenden Ausbildung mit. Die Einzelheiten der Mitwirkung wird in einer Richtlinie des Nordelbischen Kirchenamtes festgelegt.

(2) Zur Begleitung einzelner Studierender oder Gruppen sollen vom Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft geeignete Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen benannt werden, die durch das Nordelbische Kirchenamt berufen werden. Sie arbeiten mit der Leiterin oder dem Leiter und den Studienleiterinnen oder Studienleitern zusammen.

(3) Die Studierenden sollen an Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen teilnehmen.

§ 8

(1) Während der Kurszeiten besteht für die Studierenden Präsenzpflicht. Sie ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Gemeindepädagogenprüfung.

(2) Die Anwesenheit an den Kursen, den Studientagen oder sonstigen Lehrveranstaltungen ist den Studierenden zu testieren. Das Testat ist dem Antrag auf Zulassung zur Gemeindepädagogenprüfung beizufügen.

(3) Das Bestehen der Gemeindepädagogenprüfung begründet keinen Anspruch auf Einsegnung. Diese ist bei der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof, bzw. der Pastorin oder dem Pastor, die oder der im Auftrag der Bischöfin oder des Bischofs handelt, gesondert zu beantragen.

Aufnahme und Entlassung

§ 9

(1) Die Aufnahme in die praxisbegleitende Ausbildung kann erfolgen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. über einen mittleren oder vergleichbaren Bildungsabschluß verfügt,
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist,
3. einen schriftlichen Nachweis über eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Gemeindearbeit im Ehren-, Neben- oder Hauptamt erbringt; mit Ausbildungsbeginn in der Regel im Hauptamt,
4. die verbindliche Zusage des Stellenträgers auf Freistellung zur berufsbegleitenden Ausbildung vorlegt,
5. ein befürwortendes Votum der oder des Beauftragten für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Nordelbischen Kirche vorweisen kann und
6. mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Es können auch Studierende gastweise aufgenommen werden.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. April. Die Zulassung zur Ausbildung oder die Versagung der Aufnahme ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Über Einsprüche entscheidet das zuständige Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

(4) Zwischen den Studierenden und dem Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum wird eine Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 10

(1) Das Ausbildungsverhältnis kann jederzeit aufgelöst werden, wenn Studierende die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Als Pflichtverletzungen gelten insbesondere:

- die nicht ordnungsgemäße und unregelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
- die Austrittserklärung aus der evangelischen Kirche,
- eine Verhaltensweise, die den kirchlichen Ordnungen oder dem, was von einer künftigen Gemeindepädagogin oder einem künftigen Gemeindepädagogen erwartet werden muß, entgegensteht und
- wenn die Gewähr eines erfolgreichen Abschlusses der Gemeindepädagogenausbildung nicht mehr gegeben ist.

(2) Die betroffenen Studierenden sind rechtzeitig vor der Auflösung des Ausbildungsverhältnisses zu hören. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Nordelbischen Kirchenamt ist die Entscheidung mitzuteilen.

(3) Studierende können auf eigenen Antrag oder bei dauernder Dienstunfähigkeit entlassen werden.

(4) Die Mitteilung über die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Der Zeitpunkt des Endes des Ausbildungsverhältnisses ist darin anzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beendigung der Ausbildung.

(5) Erholungsurlaube der Studierenden sind so zu legen, daß die Erfordernisse der Ausbildung, besonders die Teilnahme an den Kursen, davon unbeeinträchtigt bleiben.

(6) Die Dienstaufsicht während der Ausbildungszeiten im Ausbildungszentrum führt die Leiterin oder der Leiter.

Schlußbestimmungen

§ 11

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung können durch das Ausbildungszentrum und das Nordelbische Kirchenamt notwendige Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 12

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 2. Mai 1996

Die Kirchenleitung

Kohlwage

Bischof und Vorsitzender

Az.: 4248 – 18 / EI

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum der Nordelbischen Kirche in Rickling

Vom 26. März 1996

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum der Nordelbischen Kirche in Rickling vom 11. Juni 1991 (GVOBl. S. 233) wird wie folgt geändert:

1. Der Name des Ausbildungszentrums erhält folgende Fassung:

   „Diakonisch-Theologisches Ausbildungs- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Rickling"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   „(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche unterhält das Diakonisch-Theologische Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling zur:

   a) Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf Fachschulebene und vergleichbaren Ausbildungsgängen,
   b) berufsbegleitenden Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen und
   c) Fort und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diakonisch, theologisch, pädagogischen Arbeitsfeldern."

   b) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

   „(2) Zu den Aufgaben des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Rickling gehören insbesondere

   a) die Weiterentwicklung der Curricula der Ausbildungsgänge,"
   b) die Koordination der gesamten grundständigen und berufsbegleitenden Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen mit anderen Ausbildungsstätten,
   c) die Integration von Berufserfahrung und diakonisch-theologischer Lehre bei der Zusammenführung divergenter Berufsfelder in den Ausbildungsgruppen,
   d) die Durchführung von Seminaren, Kursen und Studientagen gemäß der curricularen Planung,
   e) die Organisation und Durchführung der Abschlußprüfungen gemäß der Prüfungsordnungen,
   f) die Begleitung, Vertretung, Beratung und Förderung der Zusammenarbeit einzelner und Gruppen und die besondere Förderung der Gemeinschaft der Studierenden und Absolventen der Ausbildung,
   g) die Planung und Durchführung von Seminaren, Kursen und Studientagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diakonisch, theologisch, pädagogischen Arbeitsfeldern.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   Absatz 1 Buchstabe e) erhält folgenden Wortlaut:

   „e) eine Pröpstin oder ein Propst,
   drei Vertreterinnen oder Vertreter diakonischer Einrichtungen,
   eine Gemeindepastorin oder ein Gemeindepastor,
   je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Diakonenschaften im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Arbeitsausschusses der Gemeindepädagoginnen,
   ein Mitglied der Kirchenleitung
   und ein weiteres Mitglied."

4. Nach § 4 wird als § 5 eingefügt:

   „§ 5

   (1) Die Nordelbische Kirche gewährt den Anstellungsträgern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der berufsbegleitenden Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon und zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen den anteiligen Ersatz der entsprechenden Gehaltskosten für die Freistellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

   (2) Anspruchsberechtigt sind alle kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger im Bereich der NEK.

   (3) Bemessungsgrundlage für den Kostenersatz ist die Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1 KAT-NEK) der Vergütungsgruppe, in die Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern einzugruppieren sind. Der Kostenersatz beinhaltet den Ortszuschlag der Stufe 1 der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe zugeteilt ist. Ein Ortszuschlag der Stufe 2 wird nach den Bestimmungen des § 29 KAT-NEK gewährt. Weitere Stufen des Ortszuschlages werden bei dem Kostenersatz nicht berücksichtigt.

(4) Der Kostenersatz wird anteilig für die Zeiten der Kurse und Studientage gewährt. Dafür wird die Anzahl der Tage der Kurse/Studientage pro Monat zu der Anzahl der Tage eines durchschnittlichen Monats von 30 Tagen ins Verhältnis gesetzt.

(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Ausbildungskursen im Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling sind verpflichtet, im Seminar zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Für Unterkunft und Verpflegung wird jährlich ein Betrag in Abzug gebracht, den das Nordelbische Kirchenamt in Anlehnung an den Betrag festlegt, den Vikare für den gleichen Zweck abführen."

5. Der Wortlaut des bisherigen § 5 wird § 6

Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltenden Wortlaut der Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 2. Mai 1996

Die Kirchenleitung

Kohlwage

Bischof und Vorsitzender

Az.: 4248 – 17 / EI

Bekanntmachungen

Stellungnahme der Nordelbischen Synode zur Handreichung „Ehe, Familie und andere Lebensformen" vom 23. März 1996

Die Lebensformen sind um der Menschen willen da und nicht die Menschen um der Lebensformen willen

Die NEK-Synode hat auf ihrer Tagung am 22./23.03.96 die vom Vorbereitungsausschuß vorgelegte Handreichung „Ehe, Familie und andere Lebensformen" ausführlich beraten und kam zu einer Stellungnahme. Sie dankt allen, die an der Vorbereitung zur Erstellung der Handreichung beteiligt waren.

Die Handreichung lädt ein zu einem klärenden Gespräch, sie will die Gewissen schärfen, zur Willensbildung beitragen, der Wahrheitsfindung dienen und die Wahrhaftigkeit des Umganges mit den verschiedenen Lebensformen fördern. Die Handreichung beansprucht nicht, im Blick auf dogmatische und ethische Fragestellungen ein abschließendes Wort zu sprechen.

Die NEK-Synode begrüßt, daß die Handreichung mit einem Hinweis auf die Tisch- und Abendmahlsgemeinschaft Jesu Christi als der Lebensform der Kirche schlechthin schließt.

Die Synode nimmt zu den einzelnen Kapiteln wie folgt Stellung:

1. Zur theologischen Grundlegung

Die Grundlage für unsere Diskussion über Lebensformen ist die Einsicht, daß Gottes Gnade allen Menschen vorbehaltlos gilt. Die Liebe Gottes zu allen Menschen, unabhängig von den jeweiligen Lebensformen, ist in der Heiligen Schrift bezeugt.

Die Geschichte des Glaubens, von der die Bibel spricht, kennt Umbrüche und tiefgreifende Veränderungen der Lebensverhältnisse und Lebensordnungen.

Es ist die verbindende Botschaft der biblischen Schriften, daß Gott sich treu bleibt in der Liebe, die überwindet, was trennt: die Menschen und die Welt von Gott, und so auch die Menschen voneinander, von der Schöpfung und von sich selbst.

Diese versöhnende Liebe Gottes hat sich in Jesus Christus mächtiger erwiesen als alle Ordnungen der Welt, sofern sie ausgrenzen, entwerten, lähmen und blenden.

Kriterien für ein in christlicher Verantwortung gelebtes Leben sind nicht nur die äußere Ordnung, sondern vor allem die inhaltliche Gestaltung einer Lebensform. Dem müssen die Gemeinde und die ganze Kirche Rechnung tragen.

Unter Christinnen und Christen gibt es unterschiedliche persönliche Zugänge zur Bibel. Die Rechtfertigung durch Gott setzt uns frei, diese persönlichen Glaubens- und Gewissensüberzeugungen zu achten.

2. Sexualität

Menschliche Sexualität ist wichtig. Sie ist eine gute Gabe Gottes. Eine Person aber darf nicht allein über ihre Sexualität definiert werden. Wir verurteilen den Mißbrauch von Sexualität durch Geschäftemacherei und Vermarktung bis hin zu Frauenhandel, Mißhandlung von Frauen und Kindern sowie Vergewaltigung.

3. Ehe

Die Synode stimmt grundsätzlich dem zu, was in der Handreichung zur Ehe und zu ihrer besonderen Bedeutung aus der Sicht des christlichen Glaubens ausgeführt wird. Für die Kirche ist es eine wichtige Aufgabe, Menschen zur Ehe zu ermutigen und Eheleute in guten wie in bösen Tagen zu begleiten.

4. Familie und Kinder

Kinder sind ein Geschenk Gottes. Es ist gut für Kinder, in der Familie mit Vater und Mutter aufzuwachsen. Die Mehr-

heit der Kinder lebt mit ihren Eltern. Scheidungen nehmen bedauerlicherweise zu, sie gehen zu Lasten der Kinder.

Die Synode macht sich die Ausführungen der Handreichung und des Votums des Bischofskollegiums zueigen und setzt darüber hinaus folgende Akzente:

- Erwachsene sollten von Kindern lernen, sich in sie hineinversetzen und auch aus ihrer Sicht die Welt wahrnehmen.
- Aufgabe der Kirche ist es, Müttern und Vätern Mut zu machen, mit ihren Kindern christlichen Glauben zu leben.
- Aufgabe von Kirche und Gemeinden ist es, den Lebensbedingungen von Kindern in unserer Gesellschaft nachzuspüren. Kirche und Gemeinden haben dazu beizutragen, daß für gerechte Bedingungen gesorgt wird, in denen Kinder aufwachsen können.
- Familien und Kinder sollten verstärkt zu Gottesdiensten eingeladen und an ihnen beteiligt werden – zum Beispiel zu Familiengottesdiensten, Kinderbibelwochen und Kinderkirche.

5. Ein-Elternteil-Familien

Ein-Elternteil-Familien als Lebensform nehmen zu. Die Alleinerziehenden und ihre Kinder werden dennoch wenig beachtet und manchmal gering geachtet oder gar diskriminiert. Alleinerziehende werden bisher oft mit ihren Kindern alleingelassen, manchmal sogar behindert. Die Lebenswirklichkeit der Ein-Elternteil-Familien fordert dazu heraus, Gebets- und Segenshandlungen für Eltern und Kinder zu überdenken, wiederzubeleben bzw. neu zu entwickeln, im Zusammenhang mit der Taufe die Bedeutung und Verantwortung des Patenamtes zu betonen und ebenso die Verantwortung der Gemeinde für ihre Kinder besonders ins Bewußtsein zu rücken.

6. Wohngemeinschaften

Menschen leben aus unterschiedlichen Gründen in Wohngemeinschaften. Einerseits gibt es das Leben in verbindlicher Gemeinschaft, für die Menschen sich bewußt entscheiden. Darunter sind auch eindeutig christlich motivierte Wohn- und Lebensgemeinschaften (z. B. Basisgemeinden, Kommunitäten u. a.). In ihnen kann gemeinsames Leben im Geist Jesu Christi vorbildlich gestaltet werden. Andererseits leben besonders junge Menschen zunehmend in unverbindlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften. Diese Gemeinschaften sind meist von kurzer Dauer und umfassen nicht den ganzen Lebensbereich.

7. Alleinlebende

Die Synode erklärt sich einverstanden mit dem Inhalt des Kapitels „Alleinlebende und Singles". Durch die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen (z. B. versetzte Arbeitszeiten und Mobilitätserfordernis, neue Medien und veränderte Wohnverhältnisse) wird die Vereinzelung der Menschen gefördert. Es gibt Singles, die diese Form bewußt wählen und gern leben, und es gibt Alleinlebende, die Gemeinschaft suchen. Die Kirche soll alle Menschen in dieser Lebensform wahrnehmen und für sie dasein.

8. Homosexualität

Die jahrhundertelange Verdammung weiblicher und männlicher Homosexualität durch Theologie und Praxis der Kirche hat zur Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung homosexueller Frauen und Männer entscheidend beigetragen. Die Synode erkennt dies als Schuld. Sie bittet Gott und die betroffenen Menschen um Vergebung. Sie sieht sich in der Verpflichtung, auch gegenwärtiger Diskriminierung und Verachtung von homosexuellen Frauen und Männern öffentlich zu widersprechen und jeder Gewalt entgegenzutreten.

Da homosexuelle Praxis in einigen Bibelstellen pauschal als Sünde verurteilt wird, ist es für etliche Christinnen und Christen schwierig, eine eigenwertige homosexuelle Lebensform zu respektieren. Diese Bibelstellen stehen jedoch in einem zeitbedingten Kontext und müssen aus der Mitte der Schrift, der befreienden Botschaft Christi von der Liebe Gottes zu allen Menschen, interpretiert werden.

Es ist entscheidend anzuerkennen, daß homosexuelle Orientierung zur Individualität und Identität zahlreicher Menschen unablösbar hinzugehört. Daher muß eine entsprechende Lebensgestaltung möglich sein.

In der Frage der Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist sich die Synode nicht einig. Sie regt einen weiteren Beratungsprozeß bis Januar 1997 zum Thema „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften" in der Nordelbischen Kirche an. Sie fügt dazu Unterlagen bei (z. B.: Die Orientierungshilfe des Rates der EKD „Mit Spannungen leben", das Votum des Theologischen Beirates „Die Vielfalt der Lebensformen und der Segen der Kirche", das Arbeitsergebnis der Gruppe „Homosexualität").

9. Eheähnliche Gemeinschaften

Eheähnliche Gemeinschaften hat es zu allen Zeiten in unterschiedlichen Ausprägungen gegeben. Neu ist ihre große Verbreitung und ihre hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Darum ist die Kirche herausgefordert, zu dieser Form des Zusammenlebens Stellung zu beziehen ohne die besondere Bedeutung der Ehe einzuschränken.

Die Synode setzt sich dafür ein, verbindliche und auf Dauer angelegte eheähnliche Partnerschaften als Lebensform anzuerkennen, denn „wo Menschen eine verläßliche, liebevolle Gemeinschaft miteinander eingehen, in der die Würde der Einzelnen gewahrt ist, so entspricht dies dem Willen Gottes, ...". (Handreichung Seite 42)

Die Synode hält es für eine Aufgabe der Gemeinden, diese Menschen in ihrer Lebenssituation zu begleiten. In der Frage der Segnung von eheähnlichen Gemeinschaften ist sich die Synode nicht einig. Sie regt einen weiteren Beratungprozeß bis Januar 1997 zu diesem Thema an. Das Votum des Theologischen Beirates „Die Vielfalt der Lebensformen und der Segen der Kirche" wird als Unterlage beigefügt.

(beachte dazu S. 120)

*****

Die NEK-Synode empfiehlt den Gemeinden, Diensten und Werken mit Hilfe der Handreichung Angebote zum Thema Lebensformen auf vielfältige Weise zu machen, um so einen gesellschaftsdiakonischen Beitrag innerhalb der Nordelbischen Kirche und über sie hinaus zu leisten.

Die vorstehende, von der Synode am 23. März 1996 beschlossene Stellungnahme wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 10. Mai 1996

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwage

Bischof und Vorsitzender

Az.: 4150 – VH I/T I

*

Einspruch gegen Punkt 9 der vorstehenden Stellungnahme der Synode durch die Bischöfe

Verfahren nach Artikel 70 Absatz 2 der Verfassung

Die Synode hat in ihrer Tagung am 22./23. März 1996 innerhalb ihres Stellungnahme-Papiers zu Ziffer 9. „Eheähnliche Gemeinschaften" folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Synode setzt sich dafür ein, verbindliche und auf Dauer angelegte eheähnliche Partnerschaften als Lebensform anzuerkennen, denn 'wo Menschen eine verläßliche, liebevolle Gemeinschaft miteinander eingehen, in der die Würde der Einzelnen gewahrt ist, so entspricht dies dem Willen Gottes, ...' (Handreichung Seite 42)."

Das Bischofskollegium legt mit der Mehrheit seiner Mitglieder gegen diesen Beschluß nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung

Einspruch

ein, weil die Besorgnis besteht, daß dieser Beschluß der Synode mit dem Bekenntnis der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche unvereinbar ist.

Ds Bischofskollegium wird umgehend eine gutachtliche Stellungnahme der VELKD erbitten.

Für das Bischofskollegium:

Karl-Ludwig Kohlwage

(Bischof)

Nachrichtlich:

Das Präsidium der Synode hält gegen die Rechtsposition der Bischöfe die Voraussetzungen des Artikels 70 Absatz 3 der Verfassung nicht für gegeben, beabsichtigt aber gleichwohl, die Angelegenheit erneut der Synode zur Beratung vorzulegen.*)

*) **Meinungsstreit über Bischofsveto ausgesetzt**

Gutachter sollen die Rechtsfragen einer Klärung näherbringen

Das Bischofskollegium der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) und das Präsidium der Nordelbischen Synode haben ihre unterschiedlichen Auffassungen über die Wirksamkeit des Bischofsvetos vorläufig beigelegt. Sie einigten sich am Dienstag in einer Kirchenleitungssitzung in Kiel darauf, den juristischen Streit nicht weiter zu verfolgen und sich dem theologischen Inhalt des Vetos und seiner Folgen zuzuwenden. Grundlage für die Entscheidung werden Bibel und Bekenntnis sein. Die Synode wird sich im Februar 1997 erneut mit der Angelegenheit befassen.

Das Bischofskollegium hatte gegen den Beschluß der Synode, sich für die Anerkennung nichtehelicher Lebensgemeinschaften einzusetzen, mehrheitlich sein Veto eingelegt und dies mit der Besorgnis begründet, daß dieser Beschluß mit dem lutherischen Bekenntnis nicht im Einklang stehe. Das Synodenpräsidium hatte diesen Einspruch als nicht wirksam bezeichnet, weil die Bischöfe lediglich ihre „Besorgnis" und nicht ihre „Überzeugung" geäußert hatten. Nach der Verfassung könne das Bischofskollegium ein Veto nur wirksam einlegen, wenn es einen Beschluß der Synode „für unvereinbar mit dem Bekenntnis hält".

Bischofskollegium und Synodenpräsidium der NEK wollen auch über die Frage, ob das Votum der Synode bis zur Klärung der Rechtsfragen in Kraft ist, vorerst nicht weiter streiten, sondern nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Sie einigten sich darauf, daß zwei unabhängige Gutachter die Sache einer Klärung näherbringen sollen. Bis dahin wollen sie ihre unterschiedlichen Auffassungen nebeneinander stehen lassen. Zur Klärung der theologischen Fragestellungen sind Gutachten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Theologischen Beirats der NEK erbeten worden.

Richtlinien über die Bewertung der Ämter und die Beförderung der Kirchenbeamten vom 29. Januar 1985 (GVOBl. S. 38)

Das Nordelbische Kirchenamt hat am 16. April 1996 die „Richtlinien über die Bewertung der Ämter und die Beförderung der Kirchenbeamten vom 29. Januar 1985" mit Wirkung vom 1. Juni 1996 aufgehoben.

Kiel, den 27. Mai 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Präsident

Az.: 3112 – VH I

Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995

– Berichtigung –

Die Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 (veröffentlicht im GVOBl. NEK 1996, S. 68) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Formel erhält folgende Fassung:

   „Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 26. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), verordnet die Landesregierung folgenden § 14 Satz 1 und § 17,
   aufgrund der §§ 174, 175 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit folgende §§ 1 bis 13, § 14 Satz 2, §§ 15 bis 17:"

2. § 14 erhält folgende Fassung:

   „§ 14
   Zuständige Behörden

   Zuständige Behörden für die Aufbewahrung der Todesbescheinigungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und für Genehmigungen nach § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 sowie für die Abwehr von Zuwiderhandlungen nach den §§ 5, 6, 9 Abs. 2, §§ 12 und 13 sind die Landrätinnen oder Landräte für die Kreise und Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister für die kreisfreien Städte als Kreisgesundheitsbehörden. Im übrigen sind die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständig (§ 165 Abs. 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes)."

Nordelbisches Kirchenamt

Vach

Az. 1822 – S III

Haushaltsplan 1996
Kirchenkreisverband Ev. Zentrum Rissen

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 18. April 1996 zum Haushaltsplan 1996 folgenden Beschluß gefaßt, der nachstehend veröffentlicht wird:

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 18. April 1996 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das RJ 1996 in Einnahmen und Ausgaben mit DM 8.728.400,-- festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Verwaltungsdienst des Kirchenkreisverbandes, Iserbarg 1, 22559 Hamburg, öffentlich aus.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Drews

Az.: 81 KKV Ev .Zentrum Rissen – H II

Tarifvertrag
zur Weitergeltung der Tarifverträge aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche und Erklärung zur Fortsetzung der Tarifpartnerschaft

Wir veröffentlichen nachstehend den vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifvertrag zur Weitergeltung der Tarifverträge aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche und Erklärung zur Fortsetzung der Tarifpartnerschaft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 3211 – D 11

Tarifvertrag
zur Weitergeltung der Tarifverträge aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche und Erklärung zur Fortsetzung der Tarifpartnerschaft

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK), Dänische Straße 17, 24103 Kiel

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Landesverband Nordmark,
Jungestraße 1, 20535 Hamburg

wird anläßlich des Zusammenschlusses der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, sowie deren Umbenennung in „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt" folgendes vereinbart:

§ 1
Geltung der bisherigen Tarifverträge

1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geltenden Tarifverträge und Vereinbarungen zwischen dem VKDA-NEK und der GGLF, Landesbezirk Nordmark, gelten auch nach dem Zusammenschluß der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden weiter.
2. Mit Wirkung ab 01. Januar 1996 tritt die IG Bauen-Agrar-Umwelt in die Tarifverträge und Vereinbarungen nach Ziffer 1 ein und wird neuer Tarifvertragspartner anstelle der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1996 in Kraft

Kiel, den 20. Februar 1996

Verband Industriegewerkschaft
kirchlicher und diakonischer Bauen-Agrar-Umwelt
Anstellungsträger Nordelbien – Landesverband Nordmark –
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften gez. Unterschriften

Pfarrstellenerrichtung

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gadeland, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 01.08.1996).

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein ist das Amt des Landespastors/der Landespastorin und Vorsitzenden des Diakonie-Hilfswerks zum 01. Juli 1997 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Diakonischen Rates durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

- Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin mit Fähigkeit und Erfahrung
- in der theologischen Begründung, Zielsetzung und Ausrichtung diakonischer Arbeit sowie ihrer überzeugenden Darstellung
- in der konstruktiven Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Diakonie, der Beziehung zwischen Diakonie, Gemeinden und Einrichtungen
- in der Leitung eines größeren kirchlichen Werkes in Zusammenarbeit mit kompetenter Geschäftsführung und Abteilungsleitungen
- in der ökumenischen Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen und ihrer Diakonie
- im Verständnis für wirtschaftliche, fachliche und politische Zusammenhänge
- in der Vertretung der Diakonie auf Landes- und Bundesebene, gegenüber den anderen Wohlfahrtsverbänden, parlamentarischen Gremien, der Landesregierung, den Behörden, Verbänden und Vereinigungen
- in der Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Vorstandes des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein, Herr Bischof Kohlwage, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck, Tel. 0451 /79 02 103 und Herr Oberkirchenrat Hans Georg Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Tel. 0431 / 97 97 920.

Ablauf der Berwerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Diakonisches Werk Schleswig-Holstein (1) – P II / P 2

*

In der Kirchengemeinde Sieseby im Kirchenkreis Eckernförde wird die Pfarrstelle zum 01.12.1996 vakant und ist zum 01.06.1997 mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der derzeitige Pfarrstelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die ländlich geprägte Kirchengemeinde umfaßt ca. 1.870 Gemeindeglieder. Ein idyllisch direkt am Schleiufer gelegenes Pastorat mit Gemeinderäumen sowie neu renovierten Räumlichkeiten für die Jugendarbeit in einem Nebengebäude stehen zur Verfügung.

Zentrum des kirchlichen Lebens ist die Kirche in Sieseby. Gottesdienste werden auch gehalten in der Damper Stiftskapelle in Vogelsang-Grünholz. Dort befindet sich auch der kirchliche Kindergarten.

Von der Pastorin/dem Pastor wünscht sich die Gemeinde eine Intensivierung der Jugendarbeit, Mitgestaltung des Chores bzw. Posaunenchores und der Gemeindearbeit in ihren vielfältigen Bereichen. Ebenso wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet, u.a. auch die Bereitschaft und Fähigkeit zu religionspädagogischer Arbeit in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen des Kindergartens.

Der sonntägliche Gottesdienst steht im Mittelpunkt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Sieseby, Herr O.-H. Kühl, 24354 Krieseby, Tel. 04355/210 und Herr Propst Kammholz, Tel. 04351/7509-32/34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sieseby – P III / P 2

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Enge und Stedesand mit dem Dienstsitz in Enge-Sande im Kirchenkreis Südtondern wird vakant und ist zum 01.01.1997 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Der bisherige Amtsinhaber geht nach langjähriger Tätigkeit zum 01.07.1996 in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit viel „Fingerspitzengefühl" für die Menschen im ländlichen Raum und Freude bei der Gestaltung und Entwicklung kirchlicher Arbeit in diesem Raum. Uns liegt insbesondere die Treue im Besuchsdienst und der kontinuierliche Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit am Herzen. Musikalische Begabungen sind wünschenswert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Andreas Paulsen, stellvertr. Vorsitzender des KV der KG Enge, Tel. 04662/3857, Herr Peter Ludwig Hansen, stellvertr. Vorsitzender des KV der KG Stedesand, Tel. 04662/2432, und Propst Pörksen, Tel. 04662/8621.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Enge und Stedesand – P III / P 1

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup (ca. 5.300 Gemeindegleider, 2 Pfarrstellen) ist eine

B-Kirchenmusikerstelle (75 %)

als Erziehungsurlaubsvertretung für mindestens 11/ Jahre zum 1.9.1996 zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Die innerhalb der Arbeitszeit von der Kirchenmusikerin/von dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

1. Kantoreiarbeit: Leitung der Luruper Kantorei für Konzerte und musikalische Gottesdienste. Weiterführung der Projektarbeit mit Kinderchor und Instrumentalisten.
2. Organistendienst: Gottesdienste und Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst); Orgelkonzerte etc.

Für die Arbeit stehen zur Verfügung:
Die Orgel (Kemper/Walcker) 32 II, 3 freie Kombinationen und elektr. Spiel- und Registertraktur, Steinway-Flügel im Gemeindehaus, Steinberg-Flügel in der Kirche, Klavier, Orff'sche Instrumente, umfangreiche Notenbibliothek.

Wir suchen eine/einen Kirchmusikerin/Kirchenmusiker mit B-Examen (auch Berufsanfängerin/Berufsanfänger), die/der mit ihren/seinen kirchenmusikalischen Ideen unser Gemeindeleben bereichert.

Anfragen und Bewerbungen werden bis zum 15. Juli 1996 erbeten an den Kirchenvorstand, Luruper Hauptstraße 163, 22547 Hamburg, Tel.: 040/831 40 04.

Kontaktadressen: Vorsitzende des Kirchenvorstandes Frau Inge Goes, Tel.: 040/83 71 61; Pastorin Ada Woldag, Tel: 040/83 66 43; Pastor Siegfried Kurzewitz, Tel.: 040/83 60 17, Kirchenmusikerin Regina North, Tel.: 040/881 11 41.

Az.: 30 Auferst.-Hbg-Lurup – T II / T 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe mit ca. 18.000 Gemeindegliedern ist die

A-Kirchenmusikerstelle

zum 1.10.1996 oder später zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK IV a/III.

Im Zentrum der Kreisstadt Bad Oldesloe, verkehrsgünstig zwischen Hamburg und Lübeck gelegen, steht die Peter-Paul-Kirche. Ihr sind vier der sieben Pfarrbezirke zugeordnet.

Zu den Aufgaben gehören:
Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Peter-Paul-Kirche, auch bei Beerdigungen in der Friedhofskapelle. Leitung des Buxtehude-Chores, des Jugendchores und eines Kammerorchesters, evtl. auch des Posaunenchores ab April 1997. Ein Schwerpunkt ist die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir wünschen uns:
Aufgeschlossenheit sowohl für die traditionelle Kirchenmusik wie für neuere Formen der musikalischen Mitgestaltung von Gottesdiensten und Andachten (Kirchentagsmusik, Taizé). Kollegiale Zusammenarbeit mit den Pastoren, dem B-Musiker und der nebenamtlichen C-Musikerin sowie den anderen Mitarbeitern. Wichtig ist uns, daß die Kirchenmusik als wesentlicher Verkündigungsauftrag der Gemeinde wahrgenommen wird.

Zur Verfügung stehen:
Marcussen/Kemper Orgel (1904/1961 III,P,38), Chorpositiv Bosch (I,3), Sassmann-Cembalo (2 Manuale), eine umfangreiche Notenbibliothek und ein Dienstzimmer.

Bei der Suche nach einer Wohnung ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten bis zum 15.7.1996 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe, Pastor Otto Hitzer, Kirchberg 4, 23843 Bad Oldesloe, Tel.: 04531/6001 und 83152.

Auskünfte erteilen außerdem LKMD Dieter Frahm, Tewessteg 10, 20249 Hamburg, Tel.: 040/4 60 38 90, und KMD Jürgen Frielinghaus, Große See-Straße 11, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551/36 28.

Az.: 30-Oldesloe – T II / T 3

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg sucht ab sofort

eine Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerkes, nach Möglichkeit eine Diakonin, Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin.

Die Planstelle ist auf 60 % der tariflichen Wochenarbeitzeit von gegenwärtig 38,5 Stunden begrenzt und in Vergütungsgruppe IVa KAT-NEK eingruppiert. Das Kirchenkreisfrauenwerk ist geprägt durch ein großes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen. Es ist ein Ort, an dem Frauen aus unterschiedlichen Lebenszusammenhängen und Glaubenserfahrungen Begegnung, Begleitung und Hilfe finden können.

Wir suchen eine engagierte Frau mit Kenntnis und Erfahrung in feministischer Theologie und praktischer Erfahrung in Erwachsenenbildungsarbeit.

Ihr Aufgabenbereich wird sein:

- Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlich tätigen Frauen, die in den Kirchengemeinden arbeiten,
- Vorbereitung und Durchführung von Seminaren und Tagungen,
- Ansprechpartnerin zu sein, insbesondere für die Belange von jüngeren Frauen und Frauen in besonderen Notlagen,
- Verbindung und Vernetzung von Frauenverbänden anderer Träger in Stadt und Land,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kirchenkreises,
- Dekade- und Weltgebetstagsarbeit.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenreises Flensburg, Mühlenstr. 19, 24937 Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – KK Flensburg – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 02.06.1996 der Vikar Kai Gusek.

Am 02.06.1996 die Vikarin Monika Gusek, geb. Dann.

Eingeführt:

Am 07.04.1996 die Pastorin Karin Boye als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Verheißungskirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf.

Am 08. April 1996 der Pastor Dr. Friedrich Brandi-Hinnrichs als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Laienzentrum St. Nikolai.

Am 07.04.1996 die Pastorin Christiane Zimmermann, geb. Meyer, als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Am 24. Februar 1996 der Pastor Reinhard Dircks als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Am 08. April 1996 die Pastorin Elisabeth Fischer-Waubke als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Am 22. April 1996 der Pastor Hans-Christian Jaacks als Pastor in die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge.

Am 08.04.1996 der Pastor Thomas Lienau-Becker als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Kiel.

Am 17. März 1996 der Pastor Jörg Rasmussen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wichernkirche zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –.

Am 21.04.1996 der Pastor Jörg Zimmermann als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Seelsorge im Wibe Junge-Haus in Heide.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Bernd Eichhorn als theologischer Referent im Indien-Referat des Nordelbischen Missionszentrums um 2 Jahre über den 31.08.1996 hinaus bis einschließlich 31.08.1998.

Die Beurlaubung des Pastors Peter Jepsen nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD um 1 Jahr über den 31.12.1996 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Reinhard Müller als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig um 5 Jahre über den 30. Juni 1996 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Helmut Schenkluhn als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhausseelsorge über den 01.07.1996 hinaus bis 30.04.2006.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01. Juni 1996 der Pastor z.A. Michael Franke, z.Z. in Lütjensee, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. Mai 1996 die Pastorin z.A. Gabriela Glombik unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.

Mit Wirkung vom 01.10.1996 der Pastor z.A. Kai Gusek unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Kirchenkreis Südtondern (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit der Ehefrau).

Mit Wirkung vom 01.10.1996 die Pastorin z.A. Monika Gusek, geb. Dann, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Kirchenkreis Südtondern (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann).

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Bernd-Holger Janssen, z.Z. in Hamburg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Emmelsbüll und Horsbüll, Kirchenkreis Südtondern (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.09.1996 der Pastor z. A. Mathias Lenz, z.Z. in Kiel, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Gabriel Russee-Hammer, Kirchenkreis Kiel (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01. Juli 1996 der Pastor z.A. Thorsten Rose, z.Z. in Lübeck, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Krankenhausseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor z.A. Frank Schnoor unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Kirchenkreis Angeln.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.06.1996 auf die Dauer von 4 Jahren der Pastor Michael Rose, bisher in Hamburg-Berne, für den kirchlichen Auslandsdienst in Sao Leopoldo / Brasilien.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.05.1996 der Pastor Johann-Albrecht Janzen, bisher in Seedorf.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.06.1996 der Pastor Eckhard Lange in Lübeck-Siems.

Mit Wirkung vom 1. September 1996 der Pastor Paul-Gerhard Meyns in Wahlstedt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 der Pastor Burkart Naunin in Mönkeberg.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Oberkirchenrat Dr. Kurt Ziehbold, Hamburg.

†

Pastor i.R.

Helmut Krause

geboren am 15. März 1913 in Danzig
gestorben am 06. April 1996 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 08. Oktober 1939 in Danzig ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1946 Pastor in Probsteierhagen, Preetz, Hörnum/Sylt, ab 1948 in Ratzeburg, Sandesneben und Gülzow. Ab 1957 war er Pastor beim Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. und ab 1959 Pastor in Hamburg-Altona. Von 1968 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. August 1978 war er Pastor in Basthorst.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Krause.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

†

Pastor i.R.

Rudolf Meinhof

geboren am 14. Dezember 1910 in Buslar/Pommern
gestorben am 14. März 1996 in Bad Oldesloe

Der Verstorbene wurde am 01. Oktober 1937 in Köslin ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1945 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Januar 1979 Pastor in Tellingstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Meinhof.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

†

Pastor i.R.

Horst Runge

geboren am 27. Dezember 1927 in Köslin/Pommern
gestorben am 26. April 1996 in Neumünster-Einfeld

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1962 für das Amt eines Pfarrvikars in Kiel ordiniert und war anschließend als Pfarrvikar im Hilfsdienst und Pfarrvikar beim Landesverein für Innere Mission in Rickling und ab 1968 in der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge tätig. Von 1969 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. September 1992 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis Brügge.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Runge.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,– DM jährlich zuzüglich 5,– DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

V 4193 B

Gebühr bezahlt